



Information Abitur 2021

Belehrung zum Abitur

Regelungen für das Abitur 2021

Allgemeines:

Das Abitur ist eine staatliche Prüfung mit hohem Regelungsanteil. Das Abitur steht außerhalb der pädagogischen Bemühungen der Schule.

Für die Abiturprüfung 2021 bilden Herr Schoedel (Vorsitzender), Frau Rüth und Frau Schünemann die **Prüfungskommission**.

Für jedes Fach / jede Prüfungsgruppe sind **Fachprüfungsausschüsse** eingerichtet worden, für die schriftliche Prüfung jeweils bestehend aus Referent/in und Korreferent/in. Für die mündliche Prüfung sind Prüfer/in und Protokollant/in benannt.

Die **Prüfungskommission** kommt dreimal zusammen:

- Die 1. Sitzung dient der Zulassung zum Abitur.
- In der 2. Sitzung werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung festgestellt und bestimmt, welche zusätzlichen mündlichen Prüfungen angesetzt werden sollen.
- In der 3. Sitzung wird das Gesamtergebnis festgelegt.

Meldung und Zulassung:

Wer sich **nicht zur Abiturprüfung meldet, nicht zugelassen** worden ist oder bis **zum Beginn der Prüfung zurücktritt**, muss sich überlegen, welche Alternativen sich bieten:

- Abgang , eventuell schulischer Teil der Fachhochschulreife
- Besuch des Jahrgangs 12 ab dem Rücktritt für den Rest des zweiten Schulhalbjahres und Jahrgang 13 ab dem Schuljahr 21/22, sofern danach die Abiturprüfung

noch innerhalb der Verweildauer abgelegt werden kann.

**IN JEDEM FALL MUSS DAS GESPRÄCH MIT MIR GESUCHT
WERDEN!!!**

Schriftliche Prüfung:

Die Aufgaben werden **zentral vom Kultusministerium** entwickelt und den Schulen vorgelegt.

Ausgenommen von der zentralen Aufgabenstellung ist das Fach **Philosophie**; für diese Fächer werden Aufgabenvorschläge im Hause entwickelt und von der Schulbehörde begutachtet und ausgewählt.

Die zentralen Aufgaben werden elektronisch – mit hohem Verschlüsselungs- und Sicherungsaufwand – am Tag vor dem Prüfungstag der Schule übermittelt.

Für alle **zentral zu prüfenden Prüfungsgruppen** gilt, dass der Prüfling **zwei (im Fach Deutsch 3) Prüfungsaufgaben** zur Auswahl erhält. *Aufgrund der Pandemiesituation erhält die Schule für alle Fächer einen weiteren Prüfungsvorschlag, aus dem die unterrichtende Lehrkraft die 2 (bzw. 3) Prüfungsaufgaben für die Schüler auswählt.* Für das dezentrale Fach Philosophie gilt, dass dem Prüfling keine Auswahl zugestanden wird.

Sonderhinweise 2021 wegen der Corona-Pandemie:

- Alle Schülerinnen und Schüler **führen am Morgen ihrer Prüfungstage einen Schnelltest durch** und legen in der Schule eine **Bestätigung des negativen Ergebnisses** vor. Ein Prüfling mit positivem Schnelltest informiert die Schule und wendet sich telefonisch an seinen Arzt/das Gesundheitsamt
- **Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen dürfen nicht an einem Prüfungstermin teilnehmen.** Sie legen anschließend ein Attest vor.

Sonderhinweise 2021 wegen der Corona-Pandemie:

- Alle Prüfungsteilnehmer*innen tragen innerhalb des Schulgebäudes eine **Mund-Nasen-Bedeckung**. Diese kann am Platz im Prüfungsraum für die Dauer der Prüfung abgenommen werden.
- Alle Prüflinge waschen sich gründlich die Hände mit Seife bzw. führen eine Desinfektion der Hände durch.
- Vor der Prüfung versichern alle Prüflinge, dass sie keine Krankheitssymptome haben.

In den Fächern mit einer zentralen Aufgabenstellung gibt es vor der Bearbeitungszeit eine **Auswahlzeit**, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden.

Auswahlzeit:

45 Minuten Deutsch

30 Minuten andere Prüfungsfächer

Bearbeitungszeit:

eA 240 Minuten: Sport

eA 300 Minuten Fremdsprachen

eA 270 Minuten: alle weiteren Prüfungsfächer

gA 210 Minuten: Deutsch

gA 225 Minuten: Mathematik

gA 220: alle weiteren Prüfungsfächer

- Die Prüflinge haben sich **spätestens um 7.45 Uhr** im jeweiligen Prüfungsraum einzufinden. Die jeweiligen Prüfungsräume werden über den Pranger und am SEK-II-Brett bekannt gegeben. **Beginn der schriftlichen Prüfung: zwischen 8.00 und 8.15 Uhr** am jeweiligen Prüfungstag.
- Schriftliche Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt; der Prüfungsraum darf immer nur von einer Person gleichzeitig verlassen werden (und dies auch nur kurz: die Abwesenheitsdauer wird protokolliert!). Für den **Toilettengang** ist nur die Toilette zu benutzen, die dem jeweiligen Prüfungsraum zugewiesen worden ist (vgl. Regelung zu Täuschungsversuchen).
- Hilfen dürfen während der Prüfung nur im Ausnahmefall gegeben werden, auf keinen Fall als Einzelhilfen. Alle gegebenen Hilfen müssen protokolliert werden.

Jede Prüfungsaufgabe ist vom Prüfling mit seinem Namen zu versehen. Der nicht gewählte Aufgabenvorschlag kann entweder sofort nach der Wahlentscheidung oder zusammen mit der fertig gestellten Arbeit zurückgegeben werden. Wird eine Arbeit vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben, ist der Verfasser/die Verfasserin verpflichtet, das **Schulgelände unverzüglich zu verlassen**. Sie/Er darf auch nicht das Gelände einer anderen Schule, die eine Abiturprüfung durchführt, aufsuchen.

- Wer sich verspätet, hat kein Anrecht auf ein Hinausschieben der Bearbeitungszeit.
- **Wer verhindert ist und die Umstände der Verhinderung nicht selbst verschuldet, muss sich umgehend mit der Schule in Verbindung setzen und die Gründe für die Verhinderung mitteilen. Im Krankheitsfalle ist umgehend ein Attest zu erbringen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Bei Nicht-Anerkennung wird der betroffene Prüfungsteil mit 00 Punkten gewertet. Bei Anerkennung regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung. (§20 AVO-GOBAK)**

Bei **Täuschung(sversuchen)** kann die Prüfungskommission auf dreierlei Weise reagieren:

a) In leichten Fällen (z. B. vergessener Lernzettel im rechtzeitig vor Prüfungsbeginn zur Kontrolle abgegebenen eigenen Wörterbuch) kann sie Nachsicht üben.

b) Im Regelfall (z. B. Nutzung eines Handys o. ä.) wird der betroffene **Prüfungsteil mit 00 Punkten** gewertet.

c) In schweren Fällen kann die **gesamte Prüfung für nicht bestanden** erklärt werden.

- Vor Beginn der Prüfung müssen alle für die Prüfung benötigten Utensilien auf dem Arbeitstisch bereit gelegt werden. Alles nicht benötigte, insbesondere **Handys (ausgeschaltet!) und andere internetfähige Geräte (ausgeschaltet!)** müssen in Taschen/Rucksäcken verstaut und vorne im Raum deponiert werden.
- **Taschenrechner, Literatur, Formelsammlungen** ,... sind nach Absprache mit den Lehrkräften schon vorher abzugeben, werden von den Lehrkräften zur Prüfung wieder mitgebracht.
- Bei **Störungen** kann die Prüfungskommission den Störer von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Bei der Anfertigung der Arbeiten ist darauf zu achten, dass:

- ausreichend Rand gelassen wird,
- die Seiten durchnummeriert sind,
- alle Seiten mit Namen versehen sind,
- nicht mit rotem Stift gearbeitet wird,
- der verwandte Stift dokumentenecht ist,
- kein Tintenkiller etc. verwendet wird,
- alle bearbeiteten Papiere abgegeben werden müssen,
- auf die deutsche Rechtschreibung geachtet wird,
- auf die Ordnung/das äußere Erscheinungsbild geachtet wird.

- Wenn die Reinschrift der Prüfungsarbeit nicht fertig gestellt werden konnte, **können Konzeptaufzeichnungen** in die Wertung einbezogen werden, falls die Reinschrift erkennbar mindestens drei Viertel des beabsichtigten Gesamtumfangs der Arbeit umfasst.
- **Unübersichtliche oder unleserliche Passagen** können von der Wertung ausgenommen werden.
- „**Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit** in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form“ führen zu einem Punktabzug von bis zu 02 Punkten.

- Erleichterungen für Prüflinge mit Behinderungen: „Für Prüflinge mit Behinderungen kann der Prüfungsvorsitzende Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. **Nachteilsausgleich**/eine längere Bearbeitungs-oder Vorbereitungszeit) zulassen.“ (§23 AVO-GOBAK)
- Die Korrektur der angefertigten Arbeiten erfolgt durch Referentin/Referenten und Korreferentin/Korreferenten. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission kommt das Recht zu, Veränderungen der Benotung vorzunehmen, um eine Einheitlichkeit der Maßstäbe zu gewährleisten.
- Die Korrektur besteht in Randbemerkungen und einem Schlussgutachten.

Mündliche Prüfung (17.-19.5.21)

- Die **Prüfungszeiten für die P5-Prüfungen** erhalten die Schülerinnen und Schüler im Zeitraum
vom 03. bis zum 08.05.2021 von 08:00 bis 13:00
(Detailinfos folgen)
im Oberstufensekretariat des GAG (für Schülerinnen und Schüler anderer Schulen gilt die Regelung der jeweiligen Schule). Ein persönliches Erscheinen ist notwendig (Unterschrift).
- Die Prüfungszeiten für die **Nachprüfungen** erhalten die Schülerinnen und Schüler am
24.06.2021 von 8:00 bis 12:00 Uhr
im Oberstufensekretariat des GAG (für Schülerinnen und Schüler anderer Schulen gilt die Regelung der jeweiligen Schule). Ein persönliches Erscheinen ist notwendig (Unterschrift).

- Die **Prüfungszeit im 5. Prüfungsfach** sowie in mündlichen Zusatzprüfungen in den Prüfungsfächern 1 bis 4 beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- Eine **mündliche Prüfung gliedert** sich in einen Anfangsteil, in dem der Prüfling – möglichst frei – vorträgt, und einen zweiten Teil, in dem ein Prüfungsgespräch stattfindet.
- Der **Vorsitzende der Prüfungskommission** kann bei der mündlichen Prüfung den Vorsitz im Fachprüfungsausschuss übernehmen. **Er muss dies zu Prüfungsbeginn im Beisein des Prüflings ausdrücklich erklären.** Das tatsächliche Prüfungsverfahren wird dadurch nicht beeinflusst.

- Ist als Variante der mündlichen Abiturprüfung die **Präsentationsprüfung** gewählt worden, dann **erhält der Prüfling zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Thema** und erstellt eine **schriftliche Dokumentation**, die er eine Woche vor dem Prüfungstermin einreicht.
- Die Präsentationsprüfung gliedert sich in einen **Präsentationsteil** (mediengestützter Vortrag, maximal 15 Minuten) und das anschließende **Prüfungsgespräch**.
- Die **Prüfungszeit in der Präsentationsprüfung** beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- Im Anschluss an die Prüfung **gibt der Prüfling sämtliche Aufzeichnungen beim Prüfer ab** (auch Präsentation in ausgedruckter sowie digitaler Form)

- Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat das Recht, in die Prüfung **einzugreifen und Fragen zu stellen**. Dem Protokollanten kommt dieses Recht nicht zu.
- Der Prüfling muss sich schon **40 Minuten vor Beginn der Prüfung in der Schule einfinden**. 30 Minuten vor Beginn der Prüfungszeit wird er in den Vorbereitungsraum geführt. Den Prüfer sieht der Prüfling erst im Prüfungsraum.
- Dem Prüfling in der **Präsentationsprüfung** stehen vor Beginn der Prüfung **10 Minuten zum Testen der verwendeten Medien** im Prüfungsraum zur Verfügung.

Im Prüfungsraum können gewöhnlich neben den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und den Mitgliedern der Prüfungskommission

- ein **Mitglied des Schulleiternrats** (vom Prüfling **abwählbar**),
- ein **Mitglied des Schülerrates** (vom Prüfling **abwählbar**),
- zwei **Schüler/innen des Jahrgangs 12** (vom Prüfling **abwählbar**),
- bis zu zwei **Personen, für die ein „dienstliches Interesse“** an der Teilnahme vorliegt, und bis zu
- fünf **nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachprüfungsausschusses** (d.h. interessierte Lehrer/innen) anwesend sein. Wir

- U.U. wird ein Prüfling, der als erster in einer **Dreiergruppe** geprüft wird, nach Ende seiner mündlichen Prüfung in den Vorbereitungsraum zurückgeführt, um eine Kontaktaufnahme mit dem dritten Prüfling in der Dreiergruppe zu verhindern.
- Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden **halbtagesweise bekannt gegeben.**

Berechnung des Gesamtergebnisses bei mehreren Prüfungsteilen (d.h. im Falle einer mündlichen Nachprüfung)

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport

Berechnungsformel: $E = (8 s + 4 m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Beispiel:

$s = 05$, d.h. $E=20$ (Faktor 4) wäre das alte Ergebnis

- a) mdl. auch 05 $\rightarrow E = (8 \cdot 05 + 4 \cdot 05) : 3 = 20$
- b) mdl. 06 $\rightarrow E = (8 \cdot 05 + 4 \cdot 06) : 3 = 21$
- c) mdl. 07 $\rightarrow E = (8 \cdot 05 + 4 \cdot 07) : 3 = 23$
- d) mdl. 08 $\rightarrow E = (8 \cdot 05 + 4 \cdot 08) : 3 = 24$
- e) mdl. 04 $\rightarrow E = (8 \cdot 05 + 4 \cdot 04) : 3 = 19$

2. Sport als erstes Prüfungsfach

a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

$$E = (p + s) \times 2$$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

$$E = (6 p + 4 s + 2 m) \div 3$$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Gesamtqualifikation

Im Block I sind maximal
600 Punkte erreichbar.

Sonderregelungen:

Wenn im **Fach Sport** der schriftliche, sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist, kann das Prüfungsergebnis bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note „mangelhaft“ nicht über 06 Punkte und bei der Bewertung „ungenügend“ nicht über 03 Punkte hinausgehen.

Weiteres Verfahren:

Nach **Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen**

(18.6.2021 – 8:00 Uhr im Forum - Pflichttermin)
besteht für Prüflinge die Möglichkeit, **sich zu mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern 1 bis 4 zu melden**
(letzte Meldung: 22.06.2021 12:00 Uhr).

Eine Ansetzung von mündlichen Prüfungen durch die Prüfungskommission erfolgt wahrscheinlich nicht. Das bedeutet, dass auch dann, wenn das Bestehen der Abiturprüfung vom Ergebnis einer zusätzlichen mündlichen Prüfung abhängt, der Prüfling selbst entscheiden muss, ob und für welches Fach er sich melden will.

- Falls die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird, ist eine **einmalige Wiederholung zulässig**. In einem solchen Falle muss der Prüfling umgehend im 12. Jahrgang am Unterricht teilnehmen, wiederholt im nächsten Schuljahr den 13. Jahrgang und legt sein Abitur 2022 ab.
- Der schriftliche Bescheid über das Nicht-Bestehen enthält eine **Rechtsbehelfsbelehrung** (Monatsfrist).

- Die Abiturakten können innerhalb des ersten Jahres nach der Ausgabe der **Zeugnisse vom Prüfling eingesehen** werden. Dies hat unter Aufsicht zu geschehen; Aufzeichnungen und „auszugsweise Abschriften“ sind zulässig; von den schriftlichen Abiturarbeiten kann eine Kopie (nur der Arbeit, nicht des Gutachtens!) gegen Kostenerstattung angefertigt werden.
- Die Frist zur Einsichtnahme beginnt nach Abschluss des Verwaltungsaktes, d. h. sie dauert für den Abiturjahrgang 2021 vom **01.07.2021 bis zum 01.07.2022**. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag des Prüflings.

Anwesenheit in der Schule an Tagen der schriftlichen Arbeiten

- Schulbesuche sind nur gestattet, um Organisatorisches zu erledigen.

**Ich wünsche Ihnen allen
ein supererfolgreiches Abitur!
Endspurt !!!**

.... gibt es noch Fragen?

